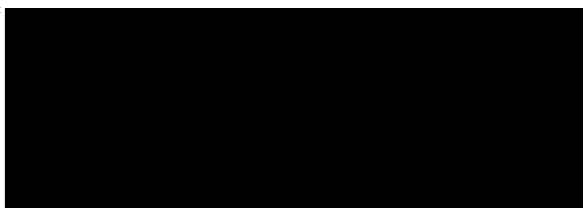


Entscheidung Nr. 2155 (V) vom 28.1.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr.41 vom 28.2.1985

Antragsteller:

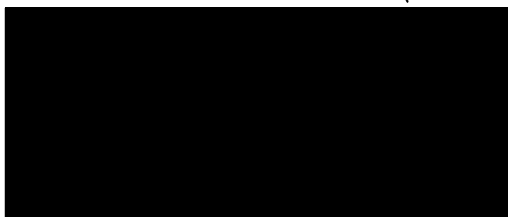


Verfahrensbeteiligte:



Die Bundesprüfstelle hat auf den am 07.12.1984 eingegangenen Antrag am 28.1.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertretende Vorsitzende:



Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Rana - Hüter des blutigen Schatzes"
Videofilm
Starlight, Bochum (Label: American Video)
wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der Videofarbfilm "Rana - Hüter des blutigen Schatzes", Spieldauer ca. 90 Minuten, wird von der Firma Starlight Video GmbH, Bochum, herausgebracht. Er wird im Videohandel zum Kauf und zur Miete ab ca. 2,-- DM pro Tag angeboten.

Ein gleichnamiger Kinospießfilm ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht aufgeführt worden.

Der Antragsteller gibt den Inhalt des Films zutreffend wieder und führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

Schauplatz der primitiven Handlung ist eine kaum bewohnte Insel. Rana, ein Seeungeheuer - halb Mensch, halb Frosch - ist Hüter eines mächtigen Goldschatzes. Mehrere Personen (3 Floßer und ein Professor) wollen in den Besitz des Schatzes kommen. Ihre Gier nach Gold müssen sie jedoch mit dem Leben bezahlen. Rana

tötet sie auf grausame Weise (Zerdrücken des Schädels, Erstechen mit einer Harpune, Ertränken).

Die auf der Insel lebenden Personen versuchen sich vor Rana in Sicherheit zu bringen. Doch das blutrünstige Monster ermordet auch sie.

Ein kleiner Junge kann als letzter Überlebender Rana erschießen. Als erwachsener Mann kehrt er auf die Insel zurück, um sich zu vergewissern, ob er damals das Seeungeheuer tatsächlich getötet hat. In einer Unterwasserhöhle kann er den Toten ausfindig machen. Beim Berühren einer grünen, undefinierbaren Masse greift plötzlich eine Hand nach ihm. An dieser Stelle hört der Film abrupt auf.

Der Film ist der Gattung der Horrorfilme zuzuordnen. Ein Goldschatz, bewacht von einem Seeungeheuer - halb Mensch, halb Frosch - wird zum Auslöser mehrerer brutaler Morde. Durch die Darstellung von Gewalt um ihrer selbst willen in einer Vielzahl grausamer Mord- und Tötungsszenen, ist der Film geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu verwirren und zu desorientieren. So werden unter anderem folgende Szenen in Großaufnahmen gezeigt:

- Einstich einer Harpune in den Rücken eines Mannes, die durch den Brustkorb wieder herausschießt,
- ein blutig angefressener Torso, aus dem die Gedärme herausquellen,
- Zerquetschung eines Gesichtes an einem Baum; herab rinnendes Blut,
- brutale Erschießung zweier Menschen: Ein alter wehrloser Mann wird in den Rücken geschossen; ein zweiter Mann erhält einen Bauchschuß und stürzt ins Wasser (Zeitlupenaufnahme).

Die detailliert gezeigten Tötungsvorgänge, sowie deren entstellte Opfer wirken auf Kinder und Jugendliche verrohend und übererregend. Spannungsmomente gibt es kaum. Da der Film offensichtlich jugendgefährdend ist, bitte ich wie beantragt zu entscheiden.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofarbfilm "Rana - Hüter des blutigen Schatzes" von Starlight, Bochum, war gemäß § 15a GjS zu indizieren. Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor; sie wurden auch nicht geltend gemacht.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

Der Indizierungsantrag war zulässig; er ist auch begründet.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden"; nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar, weil sie angesichts der selbstzweckhaften ausführlichen Darstellung von brutalen Gewalttätigkeiten klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (so auch VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialetisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS, BVerwGE 23,112; bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht" Nomos Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff.).

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungen besonders verrohend:
Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt und realistisch dargestellt wird.

Der Film fällt als brutaler Horrorfilm auch unter diese Kategorien. In dem Videofilm werden einige Gewaltszenen äußerst realistisch und nur um ihrer selbst willen gezeigt.

Hauptakteur des Films ist ein Seeungeheuer, halb Mensch, halb Frosch. Dieses Seeungeheuer lebt auf einer einsamen Insel und bewacht auf dieser Insel einen Schatz, der angeblich in dem See verborgen ist. Auf der Insel leben ebenfalls Kelly und sein Vater John. Eines Tages findet Kelly am Rand des Sees ein Fossil. Er und sein Vater holen die Forscherin Elli und deren Nichte Susan auf die Insel, um den Ursprung des Fossils zu ergründen. Auf der Insel befindet sich noch ein gewisser Charlie, der dem Seeungeheuer treu ergeben ist.

Eines Tages landen auf der Insel 3 Männer, die den Schatz in dem See finden wollen. Doch Rana, das Seeungeheuer, verhindert dies mit allen Mitteln, in dem sie die Männer und die anderen Bewohner der Insel nach und nach auf grausame Art und Weise vernichtet. Diese Tötungsaktionen bilden den Hauptbestandteil des Films.

Gleich in den ersten Minuten wird dem jugendlichen Zuschauer ein besonders brutaler Mord präsentiert. Ein Mann, von dem sich im Verlauf der weiteren Handlung herausstellt, daß auch er ein Forscher ist, der den Ursprung des Fossils ergründen wollte, rudert auf dem See. Plötzlich taucht aus der Tiefe eine Harpune an die Meeresoberfläche und ersticht den rudernnden Mann. Die Harpune dringt dem Forscher durch die Brust und kommt mit der Spitze am Rücken wieder heraus. Blutüberströmt fällt der tote Mann in den See.

Einige Zeit später ist die nächste Mordtat des Seeungeheuers in allen Einzelheiten zu sehen. Einer der drei Männer, die auf der Insel gelandet sind, um den angeblichen Schatz zu bergen, taucht in dem See. Auch er erleidet dasselbe Schicksal wie der Forscher; er wird mit einer Harpune durchbohrt. Die Tötung des zweiten Mannes gestaltet sich besonders brutal und grausam. Er läuft durch einen Wald, als er plötzlich Schritte hinter sich hört. Erschreckt beginnt der Mann seine Schritte zu beschleunigen. Doch er wird unaufhörlich verfolgt. Vor einem Baum bleibt der Mann außer Atem stehen, als plötzlich eine Hand an seinen Hinterkopf faßt und sein Gesicht gegen den Baum drückt. Der Kopf des Mannes wird so lange gegen den Baum gepreßt, bis sein Gesicht eingedrückt ist und das Blut den Stamm herunterläuft. Nach einigen Sekunden bricht der Mann tot zusammen.

Im Verlauf der weiteren Handlung kommt es zu einer Auseinandersetzung zwischen Charlie und einem der Schatzsucher. Bei dieser Aktion wird Charlie von dem Schatzsucher so schwer verletzt, daß er schließlich stirbt.

Aus Angst vor dem Seeungeheuer dringt einer der drei Männer in das Haus von John und Kelly ein und stiehlt aus dem Gewehrschrank ein Gewehr, mit dem er anschließend von der Insel flüchten will. John kommt jedoch dem Räuber auf die Spur und versucht den Mann an der Flucht von der Insel zu hindern. Als dieser dennoch in ein Boot klettern will, schießt John ihm in die Brust.

Abends kehrt John in seine Hütte zurück. Er, sein Sohn Kelly, Susan und Ellen sitzen in der Küche zusammen, als plötzlich das Ungeheuer Rana versucht in die Küche einzudringen, um Susan zu rauben. Völlig erschrocken fällt das Mädchen zu Boden. John ergreift eine Axt und schlägt dem Ungeheuer die Hand ab

Sekundenlang ist das blutige Teil der Hand, das über den Küchentisch kriecht, zu sehen.

John und Kelly versuchen nun, das Ungeheuer endgültig zu vernichten. Sie fliehen auf einem Floß über den See. Rana kommt aus der Tiefe und zieht Ellen in das Wasser. Rana folgt dann dem Floß und tötet John. Übrig bleiben nur Susan und Kelly. Sie kehren in ihr Haus zurück. Abends dringt Rana wieder in das Haus ein und raubt Susan, die sich schreiend zur Wehr setzt. Doch Rana gelingt es auch, das Mädchen zu töten.

Kelly kann von der Insel fliehen. Nach einigen Jahren kommt er zurück und findet in einer Unterwasserhöhle das tote Seeungeheuer. Zurückgeblieben ist lediglich eine grüne undefinierbare Masse, die nach Kelly greift. Damit endet der Film.

Anhand der vorstehenden Ausführungen ist erkennbar, daß Gewalttätigkeiten in dem Film nur um ihrer selbst willen ausführlich geschildert werden.

Vor allen Dingen für den jugendlichen Vielkonsumenten von solchen Filmen kann sich eine Gefährdung seiner psycho-sozialen Entwicklung ergeben, da das Verhaltensraster sowie das Normen- und Wertesystem noch nicht gefestigt sind.

Es ist zu befürchten, daß durch Gewöhnung an diese fiktiven Gewaltdarstellungen die Toleranz gegenüber realer Gewalt im eigenen sozialen Umfeld steigt und die Hemmschwelle, selbst in Konfliktsituationen körperliche Gewalt anzuwenden, sinkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

